

Aktenvermerk

Bearbeiter: H. Fuchs (36.2.1)
Schwerin, den 02.05.2017

Radwegeplanung Dwang Vergleich der beiden Varianten 1 und 3a

1. Der geplante Weg zur **Variante 1** läuft bis auf zwei kleinere Bereiche außerhalb gesetzlich geschützter Biotop (betroffene gesetzlich geschützte Biotop auf einer Länge von ca. 15 Metern: FISStk. 108, 149, und 174). Es ist von keinen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch den Wegebau auszugehen. Die Landschaft ist durch einen großen Anteil an vorhandenen Sichtfenstern zum See gut zu erleben. Vorhandene Bäume können erhalten werden.

2. Bei **Variante 3a** sind erhebliche Beeinträchtigungen des gesetzlichen Biotopschutzes auf einer Strecke von ca. 110 Metern auf dem FISStk. 184 zu erwarten, wenn erforderliche Sichtfenster zur Seefläche entwickelt werden. Blickbeziehungen zum Gewässer wären nur durch erhebliche Rückschnittmaßnahmen und Baumfällungen (Eingriff nach § 14 BNatSchG !) zu realisieren. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen von Bruthabitaten nicht auszuschließen. Eine Verbandsbeteiligung bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotop wäre erforderlich. Aufgrund der im Vergleich zur Variante 1 deutlich erheblicheren Eingriffe in geschützte Biotop erscheint diese Variante aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kaum genehmigungsfähig.

Nach wie vor wird seitens der Verwaltung die Variante 1 - also der am Wasser geführte Uferweg - favorisiert. Ohne dass bisher eine entsprechende Feinplanung erarbeitet wurde, kann bei der Variante 1 aufgrund der in 2016 vorgenommenen Ortsbegehungen mit der SDS (und Anwohnern!) aber davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Bereiche und des dort vorhandenen Arteninventars gering ausfallen werden.

Im Ergebnis der Vorprüfung ist der **Variante 1** aus naturschutzfachlicher Sicht eindeutig der Vorzug zu geben.



Dr. Hauke Behr

(FD Umwelt – 36)